

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 14

16. Februar

2024

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische, die Fischerprüfung, die Fischereiabgabe und die Hegegemeinschaften (Hessische Fischereiverordnung – HFischV) vom 14. April 2023 (GVBl. S. 318) wird folgendes bekannt gegeben:

Die Staatlichen Fischerprüfungen finden statt am:

- **Freitag, den 03. Mai 2024**
- **Freitag, den 11. Oktober 2024**

Prüfungsort: Landratsamt des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim, Raum Nr. 165 (Plenarsaal)

Prüfungsbeginn: 10:00 Uhr

Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Fischerprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, – Untere Fischereibehörde -, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim, einzureichen.

Hierzu weisen wir darauf hin, dass

- nach § 22 Abs. 4 Nr. 3 HFischV Personen nicht zugelassen werden dürfen, die ihre Antragsunterlagen nicht fristgerecht vollständig vorgelegt haben,
- die Prüfungsgebühr in Höhe von 40,00 € gemäß VwKostO-MUKLV, Ziffer 4331, vollständig vor der Teilnahme zur staatlichen Fischerprüfung zu entrichten ist,
- nach § 4 Abs. 2 HVwKostG Anträge die ganz oder teilweise abgelehnt werden gebührenpflichtig sind,
- erst nach Prüfung der Anträge und positiver Entscheidung über die Zulassung eine Einladung zur staatlichen Fischerprüfung mit Ort und Beginn erfolgt,

Antragsunterlagen:

1. Antrag auf Zulassung zur staatlichen Fischerprüfung (*Antragsformular, siehe unter: <https://www.mtk.org/Formulare-A-Z-4493.htm?alpha=F>*).
2. Personalausweis (*Vorder- und Rückseite des Personalausweises ist in Kopie einzureichen*).
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang gemäß § 21 HFischV (*Die Lehrgangsbescheinigung ist im Original einzureichen*).

4. Führungszeugnis, nicht älter als sechs Monate (*Ab 16 Jahre ist das Führungszeugnis im Original bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes unter der Angabe des Verwendungszwecks „Zulassung zur Fischerprüfung“ und der Beleg Art „0“ zu beantragen*).
5. Zahlungsnachweis über Zahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 40,00 €.
6. Bei minderjährigen Antragstellerinnen/Antragstellern wird eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter gemäß § 22 Abs. 1 HFischV benötigt (*Die Abgabe der Einverständniserklärung kann im Antragsformular vorgenommen werden*).

Die Dauer der staatlichen Fischerprüfung beträgt drei Stunden. Es sind anhand eines Fragebogens 60 Fragen aus den nachstehenden fünf Prüfungsgebieten zu beantworten.

1. Allgemeine Fischkunde
2. Spezielle Fischkunde
3. Gewässerkunde
4. Tierschutz und Fischereimethoden, Gerätekunde
5. Gesetzeskunde

Die Staatliche Fischerprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 45 Fragen richtig beantwortet worden sind, wobei mindestens neun Fragen in jedem Prüfungsgebiet richtig sein müssen.

Der Kreisausschuss des
Main-Taunus-Kreises

gez.
Madlen Overdick
Erste Kreisbeigeordnete

Hofheim, 16.01.2024